



Unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ werden Inhalt sämtlicher von uns geschlossener Verträge, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Die Geschäftsbedingungen des Kunden gelten gegenüber uns nicht. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung und sind nur für den jeweiligen Einzelvertrag bindend, ohne Geltung für andere Verträge zu haben.

## I. Angebot und Preise

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend.
2. Alle Preise verstehen sich in der jeweils angegebenen Lieferform und Liefereinheit ab Werk, verladen auf Lkw. Fracht und gesetzliche Mehrwertsteuer werden gesondert berechnet. Für die Berechnung gilt die auf dem Lieferschein aufgeführte Betonqualität und -menge. Werden andere als die angegebenen Lieferform/-einheiten gewünscht oder ist mit der Verladung / Lieferung besonderer Aufwand verbunden, werden die spezifizierten Zulagekosten berechnet.
3. Erfolgt zwischen Abgabe des Angebots und Lieferung eine Erhöhung der Gesteinskosten durch Preis- oder Lohnänderungen, sind wir berechtigt, die Lieferung zu dem am Tage der Ausführung gültigen Preise vorzunehmen.

## II. Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzugs, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mängel an notwendigen Rohstoffen und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.
3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer, Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichneten Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
4. Bei verweigerter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen von Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
5. Die Lieferung ist generell mit den Angaben auf dem Lieferschein zu überprüfen. Mängel der gelieferten Ware sind sofort bei Eingang telefonisch oder telegraphisch geltend zu machen. Es ist unerlässlich, dass der Empfänger die Ware sofort bei dem Empfang und vor der Verarbeitung überprüft. Spätere Reklamationen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet werden. Eine Haftung, dass die gelieferte Ware für die vom Kunden in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, übernehmen wir nicht, desgleichen wird jeder Einsatz des Schadens abgelehnt, der im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Ware steht. Bereits verarbeitetes Material kann grundsätzlich nicht mehr beanstandet werden, ebenso entfällt jede Haftung für später eingetretene Schäden.
6. Bei Betonerzeugnissen können Rüttelporen, Haarrisse und sogenannte Ausblühungen entstehen. Das Auftreten dieser Erscheinungen ist technisch nicht vermeidbar. Der Gebrauchswert und die Güteeigenschaft der Erzeugnisse werden dadurch jedoch nicht beeinträchtigt. Bei farbigen Betonerzeugnissen können Farbschwankungen auftreten, die nicht vermeidbar sind, da es sich um Massenprodukte aus natürlichen Stoffen handelt. Durch Witterungseinflüsse werden diese Differenzen i. d. R. ausgeglichen. Auf das Auftreten von Farbschwankungen, sowie der vorher genannten Erscheinungen gestützte Mängelrügen können nicht anerkannt werden. Bei den Formen und Maßen sind Abweichungen von den Herstellmaßen für Längen und Breiten plus/minus 2 mm, für die Höhe plus/minus 3 mm zulässig. Eine Seitenfläche bzw. -kante gilt als eben bzw. gerade, wenn keine Ausbuchtung bei Steinhöhen – 60 mm über 1,5 mm und bei Steinhöhe – 80 mm über 2 mm vorhanden ist.
7. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die von uns gelieferte Ware nicht fachgerecht abgeladen, gelagert oder verlegt wird. Ohne unsere schriftliche

Zustimmung darf an der bemängelten Ware nichts geändert werden. Andernfalls geht der Gewährleistungsanspruch verloren. Uns ist Gelegenheit zu geben, die Beanstandungen an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter nachzuprüfen.

## III. Sicherungsrechte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender Forderungen, die wir gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haben, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
2. Be- und Verarbeitung der von uns gelieferten Ware erfolgen in unserem Auftrag, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und dient zu unserer Sicherheit in Höhe unseres Fakturenwerts.
3. Der Vorbehaltskäufer darf in unserem Eigentum stehende Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen veräußern und nur solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Er ist zur Weiterveräußerung und sonstigen Verwertung der Vorbehaltsware nur dann ermächtigt, wenn die Forderung aus der weiteren Verwertung der Vorbehaltsware in Höhe ihres Fakturenwerts an uns, samt allen Nebenrechten, abgetreten werden. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an.
4. Wird die Vorbehaltsware – auch nach Vermischung, Verbindung, Be- oder Verarbeitung mit anderen Waren – abgegeben, so erfolgt die Abtretung in Höhe des Fakturenwerts der jeweils veräußerten Vorbehaltsware oder des Anteilwertes unseres Miteigentums an der veräußerten Sache. Wird die Vorbehaltsware als Bestandteil eines im Eigentum eines Dritten stehenden Grundstücks eingebaut, so werden die dem Vorbehaltskäufer gegen den Dritten erwachsenden Ansprüche in Höhe des Fakturenwerts mit Randvorbehalt im voraus an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an.
5. Der Vorbehaltskäufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns die anfallenden Interventionskosten zu erstatten.
6. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, ohne dass es hierzu des Rücktritts vom Vertrag bedarf.

## IV. Zahlungsbedingungen

1. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.
2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, bankübliche Zinsen, mindestens 4 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz ab Fälligkeitstag in Rechnung zu stellen.
3. Wechselzahlungen berechtigen nicht zur Skontierung; sie werden nur zahlungshalber und gegen Vergütung der anfallenden Diskont- und Wechselspesen angenommen.
4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden nachträglich zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig. Dies gilt insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden. In diesen Fällen steht uns das Recht zu, ohne Rücksicht auf die Laufzeit für hereingenommene Wechsel, Barzahlung gegen Rückgabe der Wechsel zu verlangen.
5. Beanstandungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht. Am Fälligkeitstag ist Zahlung des Betrages zu leisten, etwaige Ansprüche an uns dürfen an Dritte nicht abgetreten werden.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit sie nicht ausdrücklich von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## V. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Käufer und dem Verkäufer wird die Zuständigkeit der für Ellwangen zuständigen Gerichte wie folgt vereinbart:

1. Soweit unser Vertragspartner Vollkaufmann ist oder es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens handelt.
2. Soweit unser Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss dieser Gerichtsstand entfällt.
3. Für das gerichtliche Mahnverfahren auch gegenüber Vertragspartnern, die nicht Vollkaufleute sind.

## VI. Änderungen und Unwirksamkeitsklausel

Alle Änderungen diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Teile durch Gesetz oder Einzelvertrag wegfallen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ergänzend zu diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Transportbeton. Weiterhin gelten ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen unsere Allgemeinen Bedingungen für den Einsatz von Lkw und Baufahrzeugen.